

Aus dem Verbandsversammlung

Am 01.03.2018 fand in Hallschlag, im Kindergarten, unter Vorsitz von Verbandsvorsteher Dirk Weicker eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont der Kindergartenzweckverband Hallschlag-Scheid-Ormont statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Spende(n) zu Gunsten des Kindergarten Wirbelwind, Hallschlag- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt der Verbandsversammlung die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung hat die mit Beschluss vom 07.11.2016 genehmigten Spenden der Rewe Spodat OHG für das Jahr 2017 zur Kenntnis genommen. Diese wurden der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Gleichzeitig genehmigt die Verbandsversammlung die Annahme von Spenden der Rewe Spodat OHG für das Jahr 2018, sowie die in der Anlage aufgeführte Spende der Volksbank Eifel eG.

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG in Verbindung mit § 114 GemO beschließt die Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da sowohl der Verbandsvorsteher als auch dessen stellvertretender Verbandsvorsteher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, übernimmt der 2. stellvertretende Vorsitzende, Herr Wilhelm Heinz, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 09.01.2018 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2015 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Verbandsvorsteher auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Prüfbericht 2015 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2015 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Er erteilt dem Verbandsvorsteher und dem stellvertretenden Verbandsvorsteher, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde a.D. und deren Beigeordneten, Entlastung.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Mitteilungen zur Kenntnis an.

Freigabe Pressemitteilung:

Ortsbürgermeister